

Fusionsvertrag

vom [Datum]

zwischen

Evolon AG

CHE-[•], [Adresse]

Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. OR mit Sitz in Lyss

(**EVOLON** oder **ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT**)

und

Energie Seeland AG

CHE-103.969.748, Beundengasse 1, 3250 Lyss

Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. OR mit Sitz in Lyss

(**ESAG**)

sowie

EWA Energie Wasser Aarberg AG

CHE-115.986.601, Stadtplatz 28, 3270 Aarberg

Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. OR mit Sitz in Aarberg

(**EWA**)

(ESAG und EWA zusammen die **ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFTEN**)

(EVOLON, ESAG und EWA je **PARTEI** und zusammen **PARTEIEN**)

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	4
1. VORBERICHT	4
2. FUSION	5
3. FUSIONSILANZEN	5
4. FUSIONSBERICHT UND FUSIONSPRÜFUNG	6
5. UMTAUSCHVERHÄLTNIS- UND MODALITÄTEN SOWIE DIVIDENDENBERECHTIGUNG	6
6. ZEITPUNKT DER WIRKUNG DER FUSION	7
7. ARBEITSVERHÄLTNISSE	8
8. BESCHLÜSSE UND ZUSTIMMUNGEN	8
9. INFORMATIONSAUSTAUSCH UND ANPASSUNG UMTAUSCHVERHÄLTNIS	10
10. GÜLTIGKEIT DIESES FUSIONSVERTRAGS	10
11. VERSCHIEDENES	11

ANHANGVERZEICHNIS

Anhang 1	Bilanz ESAG per [31.12.2024]
Anhang 2	Bilanz EWA per [31.12.2024]
Anhang 3	Unternehmensbewertung ESAG
Anhang 4	Unternehmensbewertung EWA
Anhang 5	VR-Protokoll ESAG
Anhang 6	VR-Protokoll EWA
Anhang 7	VR-Protokoll EVOLON

PRÄAMBEL

- A. Die Verwaltungsräte von ESAG und EWA sind zum Schluss gekommen, dass ein Zusammenschluss der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFTEN im Interesse beider Unternehmen, ihrer Kunden, Geschäftspartner, Aktionäre und Mitarbeitenden liegt.
- B. Die ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFTEN sind weiter übereingekommen, dass der Zusammenschluss durch vorgängige Gründung einer Gesellschaft erfolgen soll, die dann in einem zweiten Schritt die ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFTEN mittels jeweiliger Absorptionsfusion übernimmt.
- C. Die Fusion wird im vorliegenden Fusionsvertrag (**VERTRAG**) geregelt. Zusätzlich zu diesem Fusionsvertrag schliessen die PARTEIEN weitere Verträge ab.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die PARTEIEN, was folgt:

1. VORBERICHT

1.1 Evolon AG

Die ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFTEN haben vor dem Abschluss dieses VERTRAGS die EVOLON, mit Sitz in Lyss, gegründet.

Das Aktienkapital der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT beträgt CHF [•] und ist eingeteilt in [•] Namenaktien à CHF [•]. ESAG hält [•]% der Aktien an der EVOLON und EWA hält [•]% der Aktien an der EVOLON.

Die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT bezweckt die Erzeugung, die Beschaffung, die Speicherung, die Übertragung und die Verteilung sowie die sichere, wirtschaftliche und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft in ihrem Versorgungsgebiet mit Strom, Wärme, Telekommunikation und Wasser sowie die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen.

1.2 Energie Seeland AG

Das Aktienkapital der ESAG beträgt CHF 6'450'000.00 und ist eingeteilt in 64'500 Namenaktien à CHF 100.00.

Die ESAG bezweckt die Erbringung von Leistungen auf dem Gebiet der Energie- und Wasserversorgung sowie der Daten- und Signalübertragung. Sie kann auch in verwandten Geschäftsbereichen tätig sein. Ihr obliegt namentlich die Erfüllung der ihr von Gemeinwesen übertragenen Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich.

1.3 EWA Energie Wasser Aarberg AG

Das Aktienkapital der EWA beträgt CHF 3'000'000.00 und ist eingeteilt in 30'000 Namenaktien zu CHF 100.00.

Die EWA bezweckt insbesondere die Erzeugung, Beschaffung, Übertragung und Verteilung von Strom sowie die sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung der Einwohnergemeinde Aarberg und anderer Gemeinden der Region, von Wiederverkäufern und Endkunden mit Strom; ferner die Beschaffung, Speicherung und den Transport von Wasser sowie die sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung der Einwohnergemeinde Aarberg und anderer Gemeinden der Region, von Wiederverkäufern und Endkunden mit Wasser.

2. FUSION

2.1 Doppel-Absorptionsfusion

Die EVOLON als ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT übernimmt gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a und Art. 4 Abs. 1 lit. a FusG sowie nach Massgabe dieses VERTRAGS die ESAG als ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT.

Die EVOLON als ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT übernimmt gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a und Art. 4 Abs. 1 lit. a FusG sowie nach Massgabe dieses VERTRAGS die EWA als ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT.

2.2 Auflösung, Übertragung von Aktiven und Passiven

Durch diese Fusion werden die ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFTEN aufgelöst und sämtliche Aktiven und Passiven der ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFTEN gehen durch Universalsukzession auf die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT über.

3. FUSIONSBILANZEN

Die Fusion erfolgt zu Buchwerten auf Basis der jeweiligen handelsrechtlichen Bilanz der genehmigten und geprüften Jahresrechnungen der ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFTEN per [31. Dezember 2024] (**FUSIONSBILANZEN**)¹.

¹ **Anmerkung zum Vertrag:** Die relevante Bilanz darf nicht älter als 6 Monate sein.

Die FUSIONSBILANZ der ESAG (**Anhang [1]**) weist folgende Werte auf:

Aktiven	CHF	[•]
<u>Wert der Passiven (Fremdkapital)</u>	<u>CHF</u>	<u>[•]</u>
<u>Aktivenüberschuss</u>	<u>CHF</u>	<u>[•]</u>

Die FUSIONSBILANZ der EWA (**Anhang [2]**) weist folgende Werte auf:

Aktiven	CHF	[•]
<u>Wert der Passiven (Fremdkapital)</u>	<u>CHF</u>	<u>[•]</u>
<u>Aktivenüberschuss</u>	<u>CHF</u>	<u>[•]</u>

Die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT wird die Aktiven und Passiven der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFTEN zu den bisherigen Buchwerten gemäss FUSIONSBILANZEN in ihre handelsrechtliche Bilanz übernehmen.

4. FUSIONSBERICHT UND FUSIONSPRÜFUNG

Die PARTEIEN haben einen gemeinsamen Fusionsbericht erstellt und [•], mit Sitz in [•], mit der Prüfung beauftragt.

5. UMTAUSCHVERHÄLTNIS- UND MODALITÄTEN SOWIE DIVIDENDENBERECHTIGUNG

5.1 Umtauschverhältnis

Die von den ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFTEN gehaltenen EVOLON-Aktien werden aufgrund der Fusion zu eigenen Aktien der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT.

Im Rahmen der Fusion erhalten sodann:

- a) die Aktionäre von ESAG jeweils für [•] ESAG-Aktie[n] [•] EVOLON-Aktie[n], es besteht entsprechend ein Umtauschverhältnis von [•]:[•];
- b) die Aktionäre von EWA jeweils für [•] EWA-Aktie[n] [•] EVOLON-Aktie[n], es besteht entsprechend ein Umtauschverhältnis von [•]:[•].

Das relative Umtauschverhältnis beträgt somit [•]:[•] (ESAG : EWA).

Die PARTEIEN haben dieses Umtauschverhältnis gestützt auf die Einzel-Bewertungen der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFTEN mittels [Methode] und ohne Berücksichtigung der Fusionseffekte festgelegt (**Anhang [3]** und **Anhang [4]**). Die PARTEIEN haben die Bewertungen jeweils gegenseitig überprüft.

Die für den Umtausch nötigen EVOLON-Aktien werden im Rahmen der Kapitalerhöhung von EVOLON gemäss Ziff. 8.2.3 geschaffen. Es werden keine Ausgleichszahlungen geleistet. Auch wird bei der vorliegenden Fusion weder ein Wahlrecht zwischen Anteilsrechten und einer Abfindung gewährt, noch wird nur eine Abfindung ausgerichtet.

Keine der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFTEN hat Genussscheine oder Partizipations-scheine ausstehend. Es bestehen auch keine anderen Anteile ohne Stimmrecht oder andere Sonderrechte.

5.2 Umtauschmodalitäten

Die Aktionäre der ESAG haben ihre Aktienzertifikate der übernehmenden Gesellschaft einzureichen, die Aktienzertifikate werden vernichtet.

Bei der EWA bestehen keine Aktienzertifikate. Bei der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT bestehen ebenfalls keine Aktienzertifikate und es sollen auch keine geschaffen werden.

Die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT wird sämtliche im Zeitpunkt der Fusion in die Aktienbücher der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFTEN eingetragenen Aktionäre in ihr Aktienbuch eintragen.

5.3 Dividendenberechtigung

Die Aktionäre der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFTEN erhalten für das Geschäftsjahr [•2024] eine Dividende von maximal 6% des Aktienkapitals der jeweiligen ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT.

Die Aktien der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT, die die Aktionäre der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFTEN erhalten, sind ab Vollzug der Fusion für das ganze Geschäftsjahr [•2025] dividendenberechtigt.

6. ZEITPUNKT DER WIRKUNG DER FUSION

Wirkungszeitpunkt für interne (handelsrechtliche und steuerliche) Zwecke ist der [1. Januar 2025]. Gegenüber Dritten wird die Fusion mit Eintragung ins Handelsregister wirksam.

Seit dem [1. Januar 2025] gelten alle Handlungen der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFTEN als für Rechnung der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT vorgenommen. Die übernehmende Gesellschaft akzeptiert sämtliche eingetretenen Veränderungen von Aktiven und Passiven seit dem Stichtag der FUSIONSBILANZ.

Die PARTEIEN stellen fest, dass seit dem Stichtag der FUSIONSBIANZEN keine wichtigen Veränderungen in der Vermögenslage der beteiligten Gesellschaften eingetreten sind.²

7. ARBEITSVERHÄLTNISSE

Die mit den ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFTEN bestehenden Arbeitsverhältnisse gehen mit der Fusion auf die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT über.

Die PARTEIEN werden die Arbeitnehmenden rechtzeitig vor den Genehmigungsbeschlüssen der Generalversammlungen gemäss einem gemeinsam abgestimmten Programm informieren und konsultieren.

8. BESCHLÜSSE UND ZUSTIMMUNGEN

8.1 Verwaltungsräte

Der jeweilige Verwaltungsrat der PARTEIEN hat den finalen Entwurf dieses VERTRAGS vor dessen Unterzeichnung genehmigt (**Anhang [5]**, **Anhang [6]** und **Anhang [7]**).

Den Mitgliedern der Verwaltungsräte und der Geschäftsleitungen der PARTEIEN werden im Rahmen der Fusion keine besonderen Vorteile gewährt.

Der Verwaltungsrat der EVOLON wird die gemäss Art. 21 Abs. 2 FusG erforderlichen Feststellungen beschliessen.

8.2 Generalversammlungen

8.2.1 Generalversammlung ESAG

Der Verwaltungsrat der ESAG wird der Generalversammlung diesen Vertrag mit Antrag auf Genehmigung zur Beschlussfassung vorlegen. Die Generalversammlung findet voraussichtlich am [Datum] statt.

Die Fusion gilt seitens ESAG als genehmigt, falls die Generalversammlung die Genehmigung der Fusion gemäss diesem VERTRAG [sowie eine Dividende gemäss Ziff. 5.3] beschliesst.

² **Anmerkung zum Vertrag:** Falls doch, müssten – unabhängig vom Alter des letzten Jahresabschlusses – Zwischenbilanzen erstellt werden. Vgl. jedoch ohnehin FN 1.

8.2.2 Generalversammlung EWA

Der Verwaltungsrat der EWA wird der Generalversammlung diesen Vertrag mit Antrag auf Genehmigung zur Beschlussfassung vorlegen. Die Generalversammlung findet voraussichtlich am [Datum] statt.

Die Fusion gilt seitens EWA als genehmigt, falls die Generalversammlung die Genehmigung der Fusion gemäss diesem VERTRAG [sowie eine Dividende gemäss Ziff. 5.3] beschliesst.

8.2.3 Generalversammlung EVOLON

Der Verwaltungsrat der EVOLON wird der Generalversammlung diesen Vertrag mit Antrag auf Genehmigung zur Beschlussfassung vorlegen. Unter der Bedingung, dass die ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFTEN die Beschlüsse gemäss Ziff. 8.2.1 und 8.2.2 gefasst haben, wird diese Generalversammlung unmittelbar anschliessend, d.h. voraussichtlich am [Datum] stattfinden.

Die Fusion gilt seitens EVOLON als genehmigt, falls die Generalversammlung die Genehmigung der Fusion gemäss diesem VERTRAG beschliesst und folgende gegenseitig bedingte Beschlüsse fasst:

- a) Erhöhung des Kapitals per Vollzug der Fusion von CHF [●] um CHF [●] auf neu CHF [●] durch Ausgabe von [●] voll liberierten Namenaktien à CHF [●], unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre und Verwendung der neuen Aktien zum Umtausch der Aktien der ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFTEN gemäss Ziff. 5.1 und 5.2. Die Liberierung der neuen Aktien erfolgt durch Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven der übertragenden GESELLSCHAFTEN auf die EVOLON. Die neuen Aktien unterliegen der Vinkulierung gemäss Art. [8] der Statuten der EVOLON und sind ab sofort für das ganze Geschäftsjahr [●] dividendenberechtigt.
- b) *[Allenfalls weitere Statutenänderungen]*.
- c) [Verlegung des Sitzes der EVOLON nach [●]].
- d) [Wahl von [●] in den Verwaltungsrat der EVOLON und Wahl von [●] als Präsident des Verwaltungsrats].
- e) [Wahl von [●] als Revisionsstelle].

Die ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFTEN verpflichten sich für den Fall der Genehmigung der Fusion durch ihre jeweiligen Generalversammlungen gemäss Ziff. 8.2.1 und 8.2.2, ihre Aktienstimmen in der Generalversammlung der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT im Sinne dieser Ziff. 8.2.3 abzugeben.

8.3 Handelsregisteranmeldung

Unter der Bedingung, dass die Generalversammlungen der drei PARTEIEN die Fusion gemäss diesem VERTRAG genehmigen, verpflichten sich die PARTEIEN, dafür zu sorgen, dass der Verwaltungsrat der EVOLON die nötigen Feststellungen gemäss Art. 21 Abs. 2 FusG beschliesst und unverzüglich die entsprechenden Handelsregisteranmeldungen vorzunehmen.

9. INFORMATIONSAUSTAUSCH UND ANPASSUNG UMTAUSCHVERHÄLTNIS

9.1 Informationsaustausch

Die PARTEIEN informieren sich in der Zeit zwischen Abschluss dieses VERTRAGS und den Genehmigungsbeschlüssen der Generalversammlungen über Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Fusion wesentlich sind. Als wesentlich gilt dabei alles, was in guten Treuen zu einer Anpassung des der Festlegung des Umtauschverhältnisses zugrunde liegenden Unternehmenswerts einer der PARTEIEN um gesamthaft mehr als [2.5%] führen müsste.

9.2 Anpassung Umtauschverhältnis

Treten in der Zeit zwischen Abschluss dieses VERTRAGS und den Genehmigungsbeschlüssen der Generalversammlungen Tatsachen ein oder zu Tage, die in guten Treuen zu einer Anpassung des der Bemessung des Umtauschverhältnisses zugrunde liegenden Unternehmenswerts einer der PARTEIEN um gesamthaft mehr als [5%] führen müsste, werden die PARTEIEN das relative Umtauschverhältnis entsprechend anpassen.

Die ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFTEN bemühen sich diesfalls nach Kräften (*best effort*), rechtzeitig vor den Genehmigungsbeschlüssen der Generalversammlungen eine Lösung zu finden. Bleibt eine solche aus, ist jene ÜBERTRAGENDE GESELLSCHAFT, zu deren Gunsten das relative Umtauschverhältnis anzupassen wäre, berechtigt, von diesem VERTRAG zurückzutreten und den Genehmigungsantrag an die Generalversammlung zurückzuziehen.

10. GÜLTIGKEIT DIESES FUSIONSVERTRAGS

Dieser VERTRAG tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Dieser VERTRAG fällt dahin, wenn:

- a) die Generalversammlung einer der PARTEIEN die Fusion gemäss diesem VERTRAG nicht genehmigt;

- b) die Fusion am 31.07.2026 nicht rechtskräftig im Handelsregister eingetragen ist.

Mit Dahinfallen dieses VERTRAGS enden alle Rechte und Pflichten dieses Vertrags, ausser Ziff. 11.1, 11.4, 11.8 und 11.9.

11. VERSCHIEDENES

11.1 Grundbuchanmeldung

Die ÜBERNEHMENDE GESELLSCHAFT ermächtigt und beauftragt [•Herrn Notar/Frau Notarin] [•], in [•], alle Änderungen, die sich für das Grundbuch aus dieser Fusion ergeben, unmittelbar nach erfolgter Eintragung der Fusion im Handelsregister beim zuständigen Grundbuchamt anzumelden.

11.2 Geheimhaltung

Die Fusionsverhandlungen und die von den PARTEIEN im Rahmen derselben ausgetauschten Informationen sind von den PARTEIEN vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben gesetzliche Auskunftspflichten.

11.3 Mitteilungen

Mitteilungen gemäss diesem VERTRAG gelten als rechtsgültig erfolgt, sofern sie schriftlich oder mittels Email mit Rückbestätigung an folgende Empfänger versendet werden:

- a) für ESAG: [•];
- b) für EWA: [•];
- c) für EVOLON: [•].

11.4 Kosten und Steuern

Die PARTEIEN tragen ihre aufgrund der Vorbereitung und Umsetzung dieser Fusion anfallenden Kosten und Steuern selbst, sofern nicht explizit etwas anderes vereinbart ist.

Die Kosten der von den PARTEIEN für die Vorbereitung und Umsetzung dieses Fusionsvertrags beigezogenen externen Spezialisten werden, soweit vor Rechtskraft der Fusion fällig, von den ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFTEN je hälftig getragen. Zahlungen, die nach Rechtskraft der Fusion fällig werden, sind von der ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT zu tragen.

11.5 Mehrwertsteuer

Einer aus der Fusion resultierenden Mehrwertsteuerpflicht wird mittels Meldung nach Art. 38 Abs. 1 lit. a MWSTG nachgekommen.

11.6 Revision, Teilungültigkeit

Änderungen und Ergänzungen dieses VERTRAGS (einschliesslich des Verzichts auf den vorliegenden Vorbehalt) bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Form sowie der Zustimmung durch alle PARTEIEN.

Sollte eine Bestimmung dieses VERTRAGS nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird der übrige Teil dieses VERTRAGS davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung ist diese durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn sich eine Lücke offenbart.

11.7 Keine Verwirkung

Verzichtet eine PARTEI darauf, einen vertraglichen Anspruch im Einzelfall durchzusetzen, so kann dies nicht als genereller Verzicht auf dieses Recht betrachtet werden.

11.8 Anwendbares Recht

Dieser VERTRAG untersteht materiellem Schweizer Recht.

11.9 Schiedsgericht

Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem VERTRAG, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind, sofern eine gütliche Beilegung nicht möglich ist, durch ein Schiedsverfahren gemäss dem 3. Teil der Schweizerischen Zivilprozessordnung zu entscheiden.

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.

Der Sitz des Schiedsgerichts ist in Biel.

Jede involvierte PARTEI bestellt eine*n Schiedsrichter*in. Diese bestimmen sodann gemeinsam eine zusätzliche Person als Präsident*in des Schiedsgerichts.

11.10 Anzahl Originale

Dieser Fusionsvertrag wird für die PARTEIEN sowie den die Beschlüsse der Generalversammlungen beurkundenden Notar in vier Exemplaren ausgefertigt.

[Unterschriften auf der nächsten Seite]

Evolon AG

[Ort, Datum]

Name, Funktion

Name, Funktion

Energie Seeland AG

[Ort, Datum]

Name, Funktion

Name, Funktion

EWA Energie Wasser Aarberg AG

[Ort, Datum]

Name, Funktion

Name, Funktion

Anhang [1]

Anhang [1]

Bilanz ESAG per [Datum]

Anhang [2]

Anhang [2]

Bilanz EWA per [Datum]

Anhang [3]

Anhang [3]

Unternehmensbewertung ESAG

Anhang [4]

Anhang [4]

Unternehmensbewertung EWA

Anhang [5]

Anhang [5]

VR-Protokoll ESAG

Anhang [6]

Anhang [6]

VR-Protokoll EWA

Anhang [7]

Anhang [7]

VR-Protokoll EVOLON

Anhang [8]

Anhang [8]

Anhang [9]

Anhang [9]

Anhang [10]

Anhang [10]